

Öffentliche Ausschreibung

Neuwahl des Friedensrichters (m/w) der Gemeinde Rackwitz

Aufgrund der Niederlegung des Amtes der Friedensrichterin ist für die Gemeinde Rackwitz gemäß § 2 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG die Stelle des Friedensrichters neu zu besetzen.

Die Schiedsstellen führen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Ansprüche aus dem Nachbarrecht und über nicht vermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre im Schlichtungsverfahren durch.

Die Funktion des Friedensrichters ist ein Ehrenamt, die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Gemeinde Rackwitz macht gemäß § 5 Abs. 2 SächsSchiedsGtStG die Wahl bekannt und fordert interessierte Bürger der Gemeinde Rackwitz zur Bewerbung auf.

Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter kann nicht sein, wer:

- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter kann ferner nicht werden:

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
- nicht in der Gemeinde Rackwitz wohnt,
- gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- für das frühere Ministerium der Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Der Bewerber hat gegenüber der Gemeinde Rackwitz schriftlich zu erklären, dass oben genannte Ausschlussgründe nicht vorliegen und seine Einwilligung zur Auskunftserteilung beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu erteilen.

Der Friedensrichter wird für seine Tätigkeit nach § 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde Rackwitz entschädigt.

Nach Prüfung der Voraussetzungen und Auswahl der Bewerber durch den Hauptausschuss sowie Anhörung des Direktors des Amtsgerichts Eilenburgs erfolgt die Wahl des Friedensrichters am 27.09.2018, im Sitzungssaal des Rathauses Rackwitz, Hauptstr. 11, 04519 Rackwitz durch den Gemeinderat.

Bewerbungen für das Amt des Friedensrichters (Formular) sind bis zum 15.08.2018 an die Gemeindeverwaltung Rackwitz, Hauptamt, Hauptstraße 11, 04519 Rackwitz zu richten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Kathrin Gwozdz
Hauptamt

Gemeinde Rackwitz
Hauptamt
Hauptstr. 11
04519 Rackwitz

Hiermit bewerbe ich mich als Friedensrichter/in.

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Familienname:

Ggf. Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Beruf:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:
(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Wohnort)

In Rackwitz wohnhaft seit:

Telefon privat:

Telefon dienstlich:

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 SächsSchiedsGütStG nicht vorliegen. Ich willige ein, dass Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt werden.

Darüber hinaus erkläre ich, dass ich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Wahl des/der Friedensrichters / Friedensrichterin einverstanden bin. Die Nichteinwilligung hätte zur Folge, dass meine Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann.

Unterschrift

Rackwitz,

2018